



Richtlinien über die Vergabe von Wohnheimplätzen für städtische Dienstkräfte (R-WH)

- Entwurf-

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Wohnheimplätze
- § 2 Personenkreis
- § 3 Befristung
- § 4 Verfahren
- § 5 Rangfolge der Vergabe
- § 6 Wohnheimplatznutzung
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Die städtische Wohnheimverwaltung soll Nachwuchskräften für die Dauer ihrer Ausbildung oder ihres Studiums und neu gewonnenem Personal für die Dauer der Wohnungssuche einen Wohnheimplatz zur Verfügung stellen. Zudem soll sie städtischen Dienstkräften, die sich in einer sozialen Notlage befinden, einen Wohnheimplatz zur vorübergehenden Unterbringung anbieten.

§ 1 Wohnheimplätze

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe aller Wohnheimplätze in den Wohnheimen der Landeshauptstadt München und aller Wohnheimplätze in den Wohnheimen, bei denen sich die Landeshauptstadt München Belegrechte zugunsten von städtischen Dienstkräften gesichert hat.

§ 2 Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind im Bereich des Gemeindehaushaltes (inklusive Jobcenter München), der Stadtparkasse München sowie der rechtlich selbständigen Stiftungen (derzeit Waisenhausstiftung) der Landeshauptstadt München
 1. alle Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellungszusage vorlegen für
 - ein Praktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen

Dienstes (TVPöD) oder den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA)

- eine Ausbildung
- ein duales Studium
- ein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Beamtenanwärterinnen und -anwärter), auf Probe oder auf Lebenszeit oder
- ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis.

2. alle in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehenden

- Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD oder den Praktikanten-Richtlinien der VKA
- Auszubildenden
- praktizierende Studentinnen und Studenten
- Beamtinnen bzw. Beamten auf Widerruf (Beamtenanwärterinnen und -anwärter), auf Probe oder auf Lebenszeit und
- Tarifbeschäftigten (befristet oder unbefristet).

- (2) Soweit Personen nach Abs. 1 (überwiegend) bei den städtischen Eigenbetrieben (Abfallwirtschaftsbetrieb München – AWM, Markthallen München, Münchner Kammerspiele, Münchner Stadtentwässerung, Stadtgüter München) eingesetzt sind, gelten §§ 3 bis 7 der Richtlinien, sofern die Landeshauptstadt München mit diesen Eigenbetrieben Vereinbarungen über die Vergabe von Wohnheimplätzen nach § 1 trifft, die den gesetzlichen Anforderungen zum EU-Beihilferecht genügen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann das Personal- und Organisationsreferat weitere antragsberechtigte Personen benennen oder nach § 2 Abs. 1 und 2 grundsätzlich antragsberechtigte Personen ausschließen.

§ 3 Befristung

Wohnheimplätze werden längstens für die jeweilige Dauer des Praktikums, der Ausbildung, des Studiums, des befristeten Arbeitsverhältnisses, des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder für die Dauer der Wohnungssuche, in diesem Fall höchstens sechs Monate, vergeben.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Ein Rechtsanspruch auf Vergabe eines Wohnheimplatzes besteht nicht. ²Bei der Vergabe eines Wohnheimplatzes besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Wohnheimplatz oder auf einen Wohnheimplatz in einem bestimmten Wohnheim.
- (2) ¹Für die Vergabe eines Wohnheimplatzes ist ein schriftlicher Antrag bei der städtischen Wohnheimverwaltung einzureichen. ²Hierfür ist das bei der städtischen Wohnheimverwaltung, den Ausbildungsstellen und Personalakten führenden Stellen sowie im Intranet/Internet verfügbare Antragsformular zu verwenden. ³Bewerberinnen

und Bewerber gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 müssen den Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen und einer schriftlichen Bestätigung der für die Einstellung zuständigen Dienststelle bei der städtischen Wohnheimverwaltung einreichen. Die städtische Wohnheimverwaltung entscheidet über den Antrag. Sollten mehr Anträge eingehen als Wohnheimplätze vorhanden sind, werden die Wohnheimplätze nach § 5 vergeben.

§ 5 Rangfolge der Vergabe

- (1) Die Wohnheimplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:
 1. Soziale Notfälle, insbesondere
 - Opfer häuslicher Gewalt
 - Wohnungslose
 - akut von Wohnungslosigkeit Bedrohte
 2. Besonders dringliche Fälle, insbesondere
 - Alleinerziehende
 - Schwangere
 - Menschen mit Behinderung (GdB von 50 oder höher)
 3. Beamtenanwärterinnen und -anwärter der dritten Qualifikationsebene während der berufspraktischen Studienabschnitte
 4. Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD oder den Praktikanten-Richtlinien der VKA, Auszubildende, praktizierende Studentinnen und Studenten und Beamtenanwärterinnen und -anwärter der zweiten und vierten Qualifikationsebene.
 5. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellungszusage für ein Beschäftigungsverhältnis als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter oder für ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit vorlegen
 6. Sonstige
- (2) Bei gleicher Rangfolge entscheidet die Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (kürzeste Fahrtzeit) vom jeweiligen Wohnort nach München (Marienplatz 8, 80331 München). Antragstellende mit der längeren Fahrtzeit haben Vorrang.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann das Personal- und Organisationsreferat unter der Beteiligung des Gesamtpersonalrates Personen für die vorrangige Wohnheimplatzvergabe benennen.

§ 6 Wohnheimplatznutzung

Der Wohnheimplatz darf nicht an Dritte zur alleinigen Nutzung überlassen oder zweckentfremdet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

München,

.....
Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat